



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0015/2012		Datum:	10.01.2012			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.2				
Gremienweg:							
02.02.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Aufhebung des Beschlusses über die Satzung: "Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für die in Aufstellung befindlichen Änderungen der Bebauungspläne Nr. 22, 36, 40, 78: Industriegebiet Wallersheim/Kesselheim"						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, den in der Sitzung am 16.12.11 gefassten Beschluss (BV/0586/2011) über die Satzung: „Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre über die noch in Aufstellung befindlichen Änderungen der Bebauungspläne Nr. 22, 36, 40, 78: Industriegebiet Wallersheim/Kesselheim“ aufzuheben.

Begründung:

Mit Urteil vom 07.12.2011 (1 C 11407/10.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rhl.-Pfalz die am 16.09.2010 beschlossene Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre (gültig bis 15.01.12) im o. g. Bereich für unwirksam erklärt. Die Revision wurde nicht zugelassen. In der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2011 wurde vorsorglich die 2. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Dies war notwendig, da seinerzeit die Urteilsbegründung noch nicht vorlag und somit seitens der Verwaltung nicht geprüft werden konnte, ob das in Betracht kommende Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hinreichende Aussicht auf Erfolg bot. Für den Fall, dass es an hinreichenden Erfolgsaussichten dieses Rechtsmittels fehlen sollte, wurde die Verwaltung ermächtigt, die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre nicht zu veröffentlichen und somit nicht in Kraft treten zu lassen.

Das OVG hat in seinen inzwischen vorliegenden Urteilsgründen ausgeführt, dass die Bauleitplanung zum Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre einen Stand erreicht haben müsse, der ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplanes sein soll. Die Sperre könne damit vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Belastung bestehender Baurechte auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 GG ihre Sicherungsfunktion rechtmäßig nur erfüllen, wenn die in Aussicht genommene Planung so hinreichend deutliche Konturen erlangt hat, dass sie als Maßstab zur Beurteilung möglicherweise entgegenstehender Vorhaben auch tatsächlich in einem vertretbaren Maß taugt.

Dass der Stand der Planungen diesen Anforderungen nicht gerecht werde, wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Aufgrund der Anforderungen an die künftige Bauleitplanung (Begründung Aufstellungsbeschluss) im maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Veränderungssperre erscheine kaum eine Festsetzung vorstellbar, dieses Ziel rechtmäßig umzusetzen.
- Es liege keine hinreichende Bestimmtheit der Planung vor.
- Es fehle an einer städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 2 BauGB).
- Auf die Rechtmäßigkeit der künftigen Bauleitplanung komme es vorliegend wegen fehlender Bestimmtheit und nicht erwiesener Erforderlichkeit nicht mehr maßgeblich an. Eine ganz erhebliche Anzahl von Betriebstypen sei jedoch bei Verwirklichung der Planung nicht mehr zulässig, was bereits der Eigenart von Industrie- und Gewerbegebieten zuwiderlaufe.

Das Rechtsamt vertritt in Absprache mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung die Auffassung, dass bei vorliegender Rechtslage keine hinreichenden Gründe für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bestehen. Dies insbesondere auch, da das OVG unter der Feststellung, dass eine umfassende antizipierte Normenkontrolle im vorliegenden Klageverfahren nicht in Betracht komme, bereits urteilt, dass eine rechtmäßige Planung derzeit nicht ersichtlich sei. Es wird seitens des OVG auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in erster Linie Aufgabe eines Unternehmens sei, sich vor Immissionen zu schützen, die aus der rechtmäßigen Nutzung der Umgebung als Industrie- bzw. Gewerbegebiet resultieren, beispielsweise durch Filteranlagen.

Es wird vorgeschlagen, den Satzungsbeschluss vom 16.12.2011 aufzuheben.

Anlagen: